



Amtsgericht  Landgericht  Oberlandesgericht Frankfurt am Main

## Festsetzung

Die der/dem u. g. RA(in) aus der Staatskasse zu zahlende  Vergütung  weitere Vergütung nach § 50 RVG  
in Buchstaben (bei Beträgen über 1.000 Euro):

wird festgesetzt auf \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_ EUR.

Klage- oder Antragsgrund: \_\_\_\_\_ Der/Dem \_\_\_\_\_ ist

mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)  mit Zahlungsbestimmung  ohne Zahlungsbestimmung für die  \_\_\_\_\_ Instanz

Zwangsvollstreckung  \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ bewilligt und die/der u.g. RA(in) beigeordnet worden.

Diese(r) hat versichert, dass sich die/der Antragsgegnerin/Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Es ist am \_\_\_\_\_

Endurteil  verfahrensbeendender Beschluss  Versäumnisurteil/-beschluss<sup>1)</sup>  Anerkenntnisurteil/-beschluss ergangen.

ein Vergleich geschlossen  die Bewilligung der PKH/VKH aufgehoben worden.

die Klage  der Antrag  die Berufung/Beschwerde zurückgenommen worden.

Der Rechtsstreit/Das Verfahren ruht seit dem \_\_\_\_\_.

Ausgang des Rechtsstreits/Verfahrens im Kostenpunkt: \_\_\_\_\_

Die Notwendigkeit der Reise am \_\_\_\_\_ ist durch gerichtlichen Beschluss vom \_\_\_\_\_ festgestellt worden.

Der/Dem Prozessgegner(in)  Der Streitgenossin/Dem Streitgenossen  Der/Dem Verfahrensgegner(in)  Der/Dem Beteiligten

ist PKH  ist VKH  mit Zahlungsbestimmung  ohne Zahlungsbestimmung  nicht bewilligt.  bewilligt.

Berechnung der Vergütung nach § 50 RVG.<sup>2)</sup>

Das vorgenannte Urteil/ Der vorgenannte Beschluss ist rechtskräftig.  Das Verfahren ist in sonstiger Weise beendet seit \_\_\_\_\_.

Von der Partei/d. Beteiligten und d. Gegner(in) wurden insgesamt eingezogen: \_\_\_\_\_ EUR.

Die von der Partei/d. Beteiligten zu zahlenden Beträge sind beglichen.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei/d. Beteiligten  ist erfolglos geblieben.  erscheint aussichtslos.

Gesamtbetrag der Kosten und Ansprüche nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO  i. V. m. § 76 FamFG: \_\_\_\_\_ EUR

Für eine weitere Vergütung nach § 50 RVG stehen somit zur Verfügung: \_\_\_\_\_ EUR

Die Rechtsanwältin/Der Rechtsanwalt kann nach umseitiger Berechnung gem. § 50 RVG noch beanspruchen: \_\_\_\_\_ EUR

Als weitere Vergütung können somit festgesetzt werden<sup>3)</sup>: \_\_\_\_\_ EUR

## Begründung von Absetzungen:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Amtsbezeichnung Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Anmerkungen:

- 1) Ist gleichwohl die volle Termingebühr festgesetzt, so ist die Zulässigkeit neben dem Ansatz zu begründen.
- 2) Nur auszufüllen bei Festsetzung einer weiteren Vergütung nach § 50 RVG.
- 3) Waren mehrere RAe beigeordnet, ist § 50 Abs. 3 RVG zu beachten.